

Gleichbehandlung für Nichtorganisierte

Von über 40 Millionen Beschäftigten aller Branchen in Deutschland sind nur 6,1 Mio Arbeitnehmer in den DGB-Gewerkschaften organisiert, das sind lediglich 15 % der Arbeitnehmer!

Da nicht alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Verbänden angehören, die einen Tarifvertrag vereinbaren, bestehen mitunter Zweifel über die Rechtsposition der Nichtorganisierten.

Gemäß §4 Abs.1 des Tarifvertragsgesetzes ist Voraussetzung für den Anspruch auf das tarifliche Entgelt, dass der Arbeitgeber **und** der Arbeitnehmer tarifgebunden, d.h. Mitglieder der Verbände sind, die den Tarifvertrag vereinbart haben. Es besteht also kein Anspruch auf den Tariflohn, wenn zwar der Arbeitnehmer Mitglied der tarifbeteiligten Gewerkschaft ist, der Arbeitgeber jedoch nicht dem Arbeitgeberverband angehört. Das gleiche gilt umgekehrt, wenn der Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband ist, aber der Arbeitnehmer nicht der tarifschließenden Gewerkschaft angehört. **Die Rechtslage ist jedoch anders, wenn ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Hierbei gelten die geschlossenen Vereinbarungen des TV auch für die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (§ 5 Abs.4 TVG)**

Die von Gewerkschaftsseite oftmals vertretene Meinung, dass eine Differenzierung zwischen Organisierten und Außenseitern im Tarifvertrag zulässig sei und damit das tarifliche Entgelt nur den Organisierten zukommen solle, wurde vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts nicht anerkannt (Beschluss vom 29.11.1967 – GSI/67). **Eine unterschiedliche Regelung für Organisierte und Außenseiter in einem Tarifvertrag verstoße auch gegen den Grundsatz der Koalitionsfreiheit.**

Rechtsgrundlage für die Zahlung des Tarifgehaltes/-lohns bildet in diesem Falle nicht der Anspruch aus dem Tarifvertragsgesetz, sondern die arbeitsvertragliche Vereinbarung. Arbeitgeber gewähren allein schon zur Sicherung des Betriebsfriedens und dem Gleichgewicht von Lohn und Leistung allen Arbeitnehmern des Betriebes das gleiche Gehalt bzw. denselben Lohn für alle Beschäftigte des Unternehmens. Sie regeln dies z.B. im Arbeitsvertrag, durch die Lohn-und Gehaltsregelung unter Bezugnahme auf die Anwendung des geltenden Tarifvertrages. Der Arbeitsvertrag bildet somit in diesem Falle, die Grundlage für die Zahlung des Tariflohnes für Nichtorganisierte.